



**Partner
für die Jugend**



Satzung des CVJM Rheinberg e.V.

Präambel

Alle Dinge sind möglich, dem der da glaubt (Mk 9,23)

Jeder Mensch ist ohne Ausnahme ein Geschenk Gottes. Gerade junge Menschen haben ein Recht mit Selbstvertrauen, geistig, körperlich und seelisch gesund und mit einer festen, grundlegenden Hoffnung ausgerüstet, ihren Weg ins Leben zu finden. Der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg ist dies ein großes Anliegen. Sie ist stets bestrebt, kooperative Netzwerke mit solchen Institutionen und Vereinen zu knüpfen, die gleiche Ziele verfolgen und die gleiche Hoffnung auf Jesus Christus teilen. Auf diesem Hintergrund entstand aus der Jugendarbeit der Gemeinde und aus der Beratung in den Gemeindegremien die Initiative zur Gründung eines CVJM in Rheinberg.

Als CVJM Rheinberg sind wir dankbar über die Initiative der Ev. Kirchengemeinde Rheinberg und freuen uns, darin Gottes Wirken in unserer Stadt erkennen zu dürfen. Wir wünschen uns alle Zeit eine gute Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen und den Mitarbeitern der Ev. Kirchengemeinde Rheinberg.

Er, der Herr der Geschichte schenke unserer Arbeit Bestand und segne unser Tun an und mit den jungen Menschen in Rheinberg. – IHM zur Ehre.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Christlicher Verein Junger Menschen – CVJM Rheinberg“ und erhält nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in 47495 Rheinberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

a)

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855).

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, dass Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.

b)

Der CVJM Rheinberg e.V. will allen, vor allem jungen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

c)

Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Rheinberg als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

d)

Der Verein übernimmt für die Erreichung seines Zieles insbesondere folgende **Aufgaben:**

1. Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen des Wortes Gottes
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
3. Förderung junger Menschen zu gefestigten Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

e)

Die **Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben** sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes;
2. Begleitung, Beratung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Missionarische Betätigung
4. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
5. Die enge Verbindung zu den christlichen Kirchen und Gemeinschaften (v.a. zur Ev. Kirchengemeinde Rheinberg)
6. Angebot eines eigenen Bildungsprogramms u.a. mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
7. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit;
8. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
9. Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
10. sportliche und musisch-kulturelle Angebote
11. Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement
12. Soziale Dienste und Hilfeleistungen;
13. Förderung des CVJM-Weltdienstes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

a)

Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.

c)

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv).

Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Der Wechsel gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

d)

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 12,3)

e)

Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 6 Arbeitsbereiche

1. Angebote für Kinder wie z. B. Jungschar
2. Angebote für Jugendliche
3. Angebote für Junge Erwachsene und Erwachsene
4. Angebote für Familien
5. Hauskreisarbeit
6. Sportarbeit
7. Musik und Posaunenarbeit
8. weitere örtliche Arbeitsbereiche.

Der Verein gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Altersgruppen.

§ 7 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung,
- b) des Vorstandes

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen. Dabei ist auch die Einladung durch E-Mail zulässig. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- die Kreisvertreter zu wählen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 8.

§ 10 Beschlussfassungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 15.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens vier Mitgliedern, nämlich

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
4. der Kassenwartin / dem Kassenwart,
5. wenigstens drei, maximal fünf Beisitzerinnen/Beisitzern, die möglichst aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen oder Abteilungen gewählt werden.

Die unter 1 - 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen.

Im Innenverhältnis ist die /der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält und
2. mindestens 16 Jahre alt ist,
3. die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;

4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Kontaktpflege zum Presbyterium (mindestens 1 x im Jahr) und die regelmäßige Mitarbeit im Jugendausschuss der Ev. Kirchengemeinde Rheinberg, soweit von der Kirchengemeinde gewünscht.
7. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4, bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind.
8. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
2. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat
3. Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
2. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Ev. Kirchengemeinde Rheinberg, die es der Jugendarbeit der Kirchengemeinde zuführen muss.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 5.März 2009 beschlossen.

Ort, den 5. März 2009

Unterschriften:

Vorsitzender: _____

stellvertr. Vorsitzender: _____

Schriftwart: _____

Kassenwart: _____

Beisitzer: _____

Beisitzer: _____

Beisitzer: _____

Beisitzer: _____

Beisitzer: _____

**Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM - Westbundes
am _____ genehmigt.**

Generalsekretär

Stempel

Bundessekretär